

BUNDESPATENTGERICHT

10 W (pat) 52/99

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend das Patent 44 34 626

wegen Erteilungsbeschuß

hat der 10. Senat (Juristischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 17. Januar 2000 durch den Vorsitzenden Richter Bühring und die Richterinnen Winkler und Winter

beschlossen:

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

I

Das Patentamt hat auf die am 28. September 1994 eingereichte Patentanmeldung unter Zugrundelegung der Unterlagen vom 17. Oktober 1996 (Beschreibung) und vom 6. März 1997 (Ansprüche) durch Beschluß vom 1. April 1998 ein Patent unter der Bezeichnung "Dünnflüssiges Ultraschallkontaktmittel" mit 11 Patentansprüchen erteilt. Veröffentlichungstag der Patenterteilung ist der 3. September 1998.

Der Erteilungsbeschluß ist mittels eingeschriebenen Briefes am 6. April 1998 zur Post gegebenen worden. Mit einem als "Widerspruch" bezeichneten Telefax vom 25. Oktober 1998 hat der Patentinhaber beantragt, die Erteilungsunterlagen zu ändern. Er macht geltend, ein von ihm mit Eingabe vom 22. März 1997 vorgelegter zusätzlicher Patentanspruch 12 "Verwendung eines dünnflüssigen Ultraschallkontaktmittels im medizinischen Bereich" sei bei der Erteilung des Patents nicht berücksichtigt worden.

Am 18. November 1998 hat der Patentinhaber Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den Erteilungsbeschluß beantragt. Er sei davon ausgegangen, daß alle seine ursprünglichen Ansprüche in der endgültigen Fassung berücksichtigt worden seien; deshalb habe er Patentanspruch 12, der die Dünnflüssigkeit des Kontaktmittels herausgestellt habe, zurückgezogen

und auch keine Beschwerde gegen den 11 Patentansprüche umfassenden Erteilungsbeschuß eingelegt. Dem Erteilungsbeschuß sei kein Text beigefügt gewesen, dem er die Änderung habe entnehmen können, der er sofort widersprochen hätte.

Der Anmelder beantragt sinngemäß,

1. den Erteilungsbeschuß des Deutschen Patentamts vom 1. April 1998 aufzuheben und das Erteilungsverfahren für die Anmeldung fortzusetzen,
2. ihm Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den Erteilungsbeschuß zu gewähren.

II

Die Beschwerde des Patentinhabers gegen den Erteilungsbeschuß ist verspätet. Sie ist nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses beim Patentamt eingegangen (§ 73 Abs 2 Satz 1 PatG).

Der Erteilungsbeschuß gilt gemäß § 127 Abs 1 PatG iVm § 4 Abs 1 VwZG mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post, also dem 9. April 1998 als zugestellt. Die am folgenden Tag, dem 10. April 1998 beginnende Monatsfrist zur Einlegung der Beschwerde endete somit am Montag, dem 11. Mai 1998 (§ 99 Abs 1 PatG, § 222 Abs 1 ZPO iVm §§ 187 Abs 1, 188 Abs 2 BGB, § 222 Abs 2 ZPO). Die erst am 25. Oktober 1998 eingegangene Beschwerde ist somit nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt.

Die beantragte Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist kann dem Patentinhaber nicht gewährt werden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist unzuläs-

sig. Der Patentinhaber hat nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, den Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig innerhalb der zweimonatigen Antragsfrist des § 123 Abs 2 Satz 1 PatG gestellt zu haben (vgl Schulte PatG 5. Aufl § 123 Rdn 9, 12). Die Wiedereinsetzungsfrist beginnt, sobald das Ereignis, das den Patentinhaber an der rechtzeitigen Einlegung der Beschwerde gehindert hat, wegfällt, sei es daß er Kenntnis von der Fristversäumung erhält, sei es, daß er bei Anwendung der ihm zuzumutenden Sorgfalt nicht mehr gehindert ist, die versäumte Handlung vorzunehmen (vgl Schulte aaO Rdn 7). Der Patentinhaber hat vorliegend keine konkreten Angaben über den Zeitpunkt gemacht, wann er erkannt hat, daß das Patent ohne Einbeziehung des von ihm vorgeschlagenen Anspruchs 12 erteilt worden ist. Sein Vorbringen, erst aus der Patentschrift vom 3. September 1998 festgestellt zu haben, daß die eigentliche erfinderische Leistung nicht genügend gewertet sei, kann die Rechtzeitigkeit des Wiedereinsetzungsantrags nicht begründen. Die Patentschrift ist nach einem Vermerk in der Patent-Akte am 26. August 1998 abgeschickt worden; sie ist dem Patentinhaber demnach spätestens am 7. September 1998 zugegangen. Selbst wenn der Patentinhaber danach noch eine Frist zum genaueren Studium der Patentschrift benötigt haben sollte, wäre diese nicht länger als drei Tage zu bemessen. Innerhalb von zwei Monaten seit dem 10. September 1998 hätten daher Wiedereinsetzung beantragt und die Gründe mitgeteilt werden müssen, die die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde verhindert haben. Das ist nicht geschehen. Daß der Patentinhaber die Divergenz zwischen dem Erteilten und dem Beantragten später bemerkt hat, ist nicht darge-

tan.

Bühring

Winkler

Winter

be